



# Hygienemaßnahmen zur Landtagswahl 2021

## Corona-Schutzmaßnahmen im Wahllokal / Rathaus

Aufgrund aktuellen Pandemiebedingungen findet die Landtagswahl unter besonderen Vorkehrungen statt. **Es gelten die aktuellen Corona-Schutzmaßnahmen für das Land Baden-Württemberg und den Bodenseekreis.**

### Wer macht die Regeln?

Die aktualisierte Corona-Verordnung des Landes gibt die Hygieneregeln für den Wahlsonntag vor. Die aktuelle Corona-Verordnung ist online auf der Website des Landes [www.baden-wuerttemberg.de](http://www.baden-wuerttemberg.de) (Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen, § 10a Wahlen und Abstimmungen) zu finden.

Wir bitten alle Wählerinnen und Wähler, die ihre Stimme im Wahllokal abgeben möchten um Beachtung und Einhaltung dieser Regelungen. Sie dienen Ihrem Schutz und vor allem auch dem Schutz der freiwilligen ehrenamtlichen Wahlhelfer/innen im Wahllokal.

Unsere Wahlhelfer/innen sind angehalten, die Hygienevorschriften so effektiv und einfach wie möglich im Interesse aller umzusetzen. **Bitte unterstützen Sie uns dabei:**

Denken Sie an die Einhaltung der AHA-Regeln. **Im gesamten Rathaus besteht eine strikte Maskenpflicht (medizinische / OP-Maske oder FFP2-Maske).** Wahlberechtigte, die aus

medizinischen oder sonstigen Gründen keine Maske tragen können oder wollen, werden daher gebeten, ihr Wahlrecht durch Briefwahl auszuüben. Im Wahlraum sind neben den Wahlhelfer/innen immer nur so viele Personen zugelassen, wie freie Wahlkabinen (4

Gesamt) zur Verfügung stehen. Deshalb kann es in Stoßzeiten bei der Stimmabgabe zu Wartezeiten kommen. Bitte halten Sie im Wartebereich (Flur) die markierten Mindestabstände ein und folgen Sie ggf. den Anweisungen unserer Wahlhelfer/innen.

Sollte es wegen Wartezeiten zu Warteschlangen vor dem Wahllokal kommen, bitten wir Sie auch hier **die Abstandsregel (mindestens 1,5 m)** unbedingt einzuhalten.

Wünschenswert wäre es, wenn Sie einen eigenen Stift zur Stimmabgabe mitbringen. Das Wahllokal ist mit einem CO<sub>2</sub>-Wächter ausgestattet und es wird regelmäßig und ausreichend gelüftet. Die Oberflächen und Gegenstände, die von mehreren Personen berührt werden desinfiziert.

### Wahlbeobachter/innen müssen korrekten Kontakt angeben

Für Wahlen gilt der Öffentlichkeitsgrundsatz. Wer bei der Auszählung der Stimmen dabei sein möchte, darf das auch während der Corona-Pandemie. Alle Wahlbeobachterinnen und -beobachter sind allerdings dazu verpflichtet, ihre korrekten Kontaktdaten anzugeben, dazu gehören Vor- und Nachname, Anschrift, Datum, Zeitraum der Anwesenheit und – wenn möglich – die Telefonnummer. Die Daten werden ausschließlich zum Nachvollziehen von

Infektionsketten erhoben und für vier Wochen gespeichert. Wer nicht dazu bereit ist, die Kontaktdaten anzugeben, darf die Wahlgebäude als Beobachter nicht betreten.

Für den Fall, dass Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter von der Pflicht zum Tragen einer Maske befreit sind, gelten Zeitbeschränkungen. Diese Personen dürfen sich nur zwischen 08:00 und 13:00 Uhr sowie 13:00 und 18:00 Uhr und ab 18:00 Uhr für jeweils längstens 15 Minuten in den Wahl- und Briefwahlräumen aufhalten. Zu allen Beteiligten der Wahl muss ein Mindestabstand von zwei Metern eingehalten werden.

### **Kein Zutritt zu den Wahlgebäuden mit Krankheitssymptomen**

Personen mit typischen Symptomen, wie zum Beispiel Fieber, trockenem Husten oder Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, haben keinen Zutritt zu den Wahlräumen. Auch diejenigen, die vor dem Wahlsonntag Kontakt zu einer mit dem Corona-Virus infizierten Person hatten und seit dem letzten Kontakt noch keine zehn Tage vergangen sind, dürfen die Räume nicht betreten.

### **Wählen ohne Benachrichtigung**

Wer wahlberechtigt ist und keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat (unerheblich aus welchem Grund!) **kann seine Stimme trotzdem abgeben.**

In diesem Fall ist die Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments (Personalausweis oder Reisepass) zwingend erforderlich. Nehmen Sie also zur Sicherheit immer eines der beiden Ausweisdokumente mit ins Wahllokal.

### **Stimmzettel mit Lochung für Sehbehinderte**

Damit sehbehinderte oder blinde Wähler/innen erkennen können, wo bei einem Stimmzettel Vorder- / Rückseite, oben / unten ist, ist der Stimmzettel am rechten oberen Rand gelocht. Stimmzettelschablonen sind ausschließlich über die Blindenorganisationen erhältlich und werden im Wahllokal nicht zur Verfügung gestellt.

Das Wahlamt erreichen Sie am Freitag, 12.03.2021 von 08:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr unter der Telefonnummer 07532/4300-10 oder per E-Mail unter [Wahlamt@hagnau.de](mailto:Wahlamt@hagnau.de).

### **Erreichbarkeit Wahlamt am Wochenende:**

Samstag, 13.03.2021 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
Sonntag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
ebenfalls unter Telefonnummer 07532/4300-10 bzw. 0170/2866727.

Alle weiteren wichtigen Informationen zur Landtagswahl 2021 und natürlich das Wahlergebnis am Wahlsonntag, nach der Auszählung, finden Sie auf unserer Homepage [www.hagnau.de/de/Leben/Rathaus/Wahlen](http://www.hagnau.de/de/Leben/Rathaus/Wahlen). Zudem erfahren Sie mehr unter [www.bodenseekreis.de/de/politik-verwaltung/wahlen/landtagswahlen/](http://www.bodenseekreis.de/de/politik-verwaltung/wahlen/landtagswahlen/) oder unter [www.lpb-bw.de](http://www.lpb-bw.de).